



Präambel

Die Gemeinde Tacherting erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, sowie §§ 8, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Festsetzungen durch Text

1. Die GRZ wird mit höchstens 0,4 festgesetzt. Die Grundfläche für Wohngebäude mit 2 Vollgeschossen wird mit höchstens 120 qm festgesetzt. Für Wohngebäude mit 1 Vollgeschoss wird die Grundfläche mit höchstens 170 qm festgesetzt.
2. Die seitliche Wandhöhe für Hauptgebäude wird mit mindestens 3,50 m und höchstens 6,50 m festgesetzt. Die seitliche Wandhöhe für Nebengebäude und Garagen wird mit höchstens 3,0 m festgesetzt.
3. Bezugspunkte für die seitliche Wandhöhe sind der Fertigfußboden EG (FFB EG) und der Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut. Der FFB EG darf höchstens 0,3 m über der bestehenden Fahrbahn der Wajoner Straße gemessen am Fahrbahnrand in Gebäudemitte auf der der Straße zugewandten Gebäudeseite liegen.
4. Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO sind einzuhalten.
5. Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen und der Flächen für Garagen zulässig.
6. Innerhalb der für den Schwimmteich festgesetzten Fläche ist auch die Anlage von Terrassen, Sonnendecks u. ä. zulässig.
7. Als Gebäudeform ist auch ein winkelförmiger Baukörper zulässig

Hinweis

1. Ansonsten gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Galgenpont" der Gemeinde Tacherting.
2. Vor wild abfließendem Oberflächenwasser können eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen getroffen werden.
3. Der Abfluss von Oberflächenwasser darf nicht zum Nachteil von Ober- oder Unterliegern beeinflusst werden.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.04.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 16.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.04.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.05.2018 bis 25.06.2018 beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.04.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.05.2018 bis 25.06.2018 öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Tacherting hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.07.2018 die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16.07.2018 als Satzung beschlossen

Tacherting, den 31.07.2018
Hellmeier
 Hellmeier, 1. Bürgermeister



5. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am 16.08.2018 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Tacherting, den 30.08.2018
Hellmeier
 Hellmeier, 1. Bürgermeister



B E B A U U N G S P L A N
"GALGENPOINT"

GEMEINDE TACHERTING
LANDKREIS TRAUNSTEIN

Änderung für die Grundstücke FINr 1665 und 1665/1 im Verfahren nach § 13a BauGB

LAGEPLAN 1:1000

ENTWURFSVERFASSER

plg | Planungsgruppe
 Strasser

PLANUNGSGRUPPE
 STRASSER GmbH
 ÄUSSERE ROSENHEIMER STR. 25
 83278 TRAUNSTEIN
 TEL. 0861 / 98987-0 TELEFAX -50
 E-MAIL INFO@PLG-STRASSER.DE

18008 H:\Projekte Stadtcd\Änderung Galgenpoint \Planung\BP Kleinschwärzer.DWG
 Bearbeitung: Dipl.-Ing. A. Jurina, Stadtplaner

TRAUNSTEIN, DEN 26.07.2018

NORD